

Auf Grund der Art. 52, 91 Abs. 1 Nr. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), in der Fassung nach der letzten Änderung vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1--I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000, (GVBl. S. 136) erlässt die

Gemeinde Niederlauer folgende

SATZUNG

über die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen (Kfz-Stellplatz-Satzung)

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Niederlauer.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit rechtskräftige Bebauungspläne weitergehende Festsetzungen treffen.
- (3) Unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude und Nutzungsänderungen.

§ 2

Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Überdachte Kraftfahrzeugstellplätze (Carports) sind im Vorgartenbereich unzulässig.
- (2) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und zur Versickerung des Regenwassers sind Kraftfahrzeugstellplätze in einer wasserdurchlässigen Form (z.B. Rasenformsteine) herzustellen.
- (3) Stellplätze in Vorgärten und entlang den öffentlichen Verkehrsflächen, sowie Stellplatzfläche mit mehr als drei Stellplätzen sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind zusätzlich durch Bäume oder Sträucher zu begrünen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ab sechs Stellplätzen, bei deren Berechnungen Garagenzufahrten mitgerechnet werden, ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt herzustellen.
- (5) Der Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden.

§ 3 Berechnung der Kfz-Stellplätze

- (1) Mit Ausnahme der Altortbereiche von Niederlauer, Oberebersbach und Unterebersbach, erfolgt die Berechnung der erforderlichen Kfz-Stellplätze entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Altortbereiche nach Abs. 4 sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist, sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Als Altortbereiche gelten die in der Anlage 2 dargestellte Bereiche.

§ 4 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Im Altortbereich besteht die Möglichkeit der Stellplatzablösung, wenn die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich ist
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt 4000,-- € pro Stellplatz.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 dieser Satzung verstößt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, den 26.07.2001
Gemeinde Niederlauer


Knaier
1. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 25.07.2001 beschlossen. Die Satzung tritt am 03.08.2001 in Kraft.

Aushang: 26.07.2001

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen im Bereich der Gemeinde Niederlauer und die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen (Kfz-Stellplatz-Satzung)

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	<u>Wohngebäude</u>	
1.1.	Einfamilienhäuser (i.d.Bauform von Einzel-, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhaus)	2,0 Stpl. je Wohnung
1.2.	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 Stpl.
1.3.	Mehrfamilienhaus bzw. Appartementhaus und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung bzw.Appartement
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.
3.	<u>Verkaufsstätten</u>	
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Apotheken	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren bis 1.000 qm	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche
	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren über 1.000 qm Verkaufsnutzfläche	100 Stellplätze + 1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche für die über 1.000 qm hinausgehende Verkaufsnutzfläche
Ist in Nr. 3.1. und 3.2. die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.2. dieser Anlage zu machen.		
4.	<u>Gewerbliche Anlagen</u>	
4.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
4.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Der Stellplatzbedarf ist in den Nrn. 4.1. und 4.2. in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrundegelegt werden

5. Verschiedenes

- | | | |
|------|--------------|--|
| 5.1. | Spielhallen | 1 Stpl. je 10 qm Spielhallenfläche
jedoch mindestens
3 Stpl. je Spielhalle |
| 5.2. | Diskotheiken | 1 Stpl. je 5 qm Nettogastrauraumfläche |

Bad Neustadt a.d. Saale, den 26.07.2001
Gemeinde Niederlauer

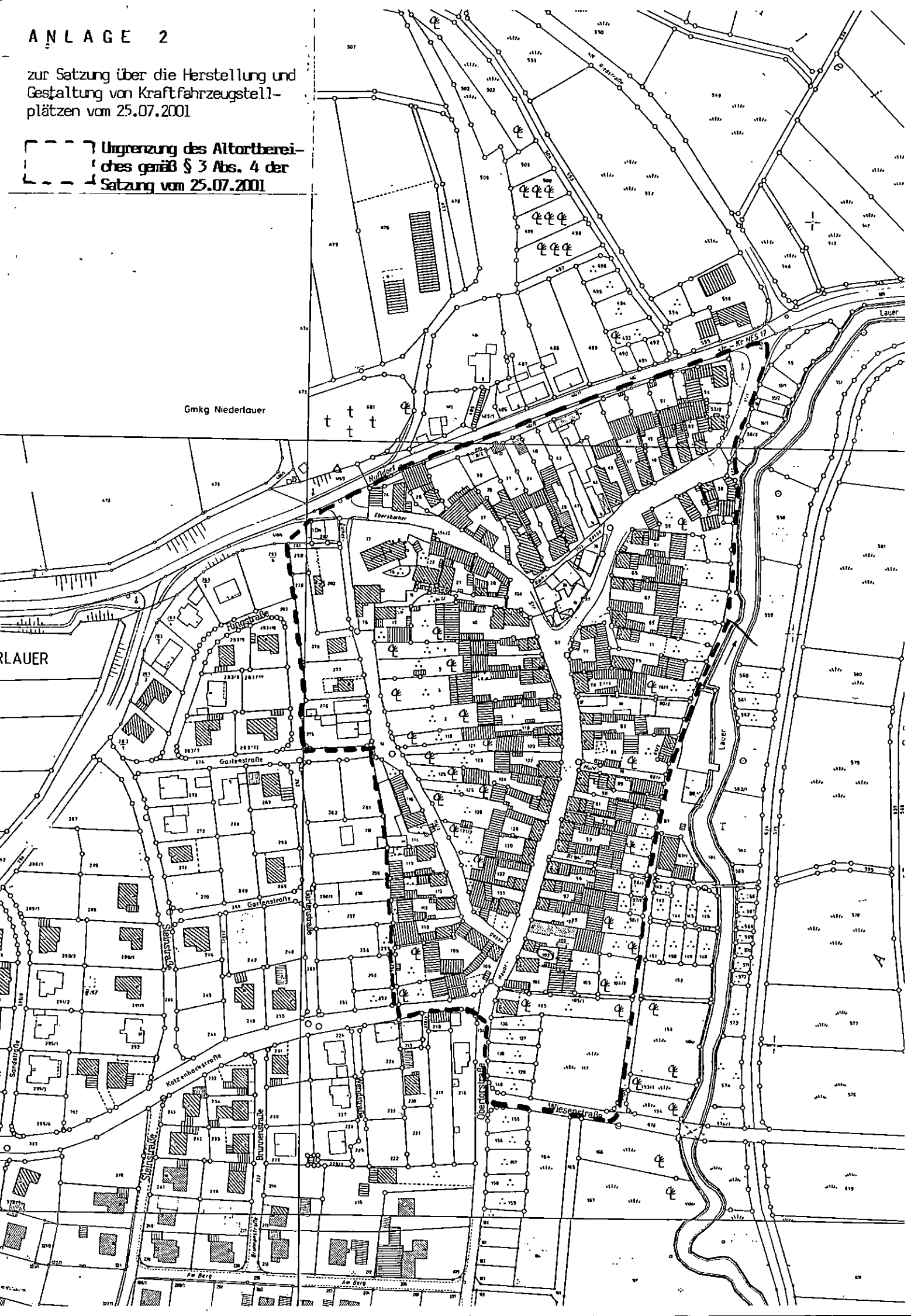

Kraier
1. Bürgermeister



ANLAGE 2

zur Satzung über die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 25.07.2001

Umgrenzung des Altortbereiches gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung vom 25.07.2001







Unterebersbach

Gde. Niederlauer
Gemarkung Oberebersbach

